

Geschäfts- und Hauptausschussordnung

Schützenverein Straßdorf 1897 e.V.

Stand 19.10.2024

Vorwort:

Im Interesse der Lesbarkeit und Klarheit wird in dieser Ordnung auf geschlechtsbezogene Differenzierungen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1 Vorstand gemäß § 11 der Satzung

- 1.) Die Vorstandschaft des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei bis fünf Personen. Folgende Bereiche werden auf die Vorstände übertragen bzw. diesen zugeordnet:

Mitglieder, Finanzen, Liegenschaften, Sport, Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vorstände erstellen für Ihre Amtszeit und die jeweiligen Bereiche die notwendige Vertretungsregelung untereinander.

- 2.) Die Vorstände sind gemäß § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt. Ist eine Willenserklärung von Mitgliedern gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem einzelnen Mitglied des Vorstands.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträgen, Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses schriftlich erteilt ist.

- 3.) Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung und Sicherung des Vereinsvermögens.

Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung durch den Vorstand „Mitglieder“.

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Hauptausschuss.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung durch den Vorstand „Finanzen“.
- Zusammenführung der einzelnen Vorstandsberichte zum Jahresbericht durch den Vorstand „Mitglieder“.
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Er kann die Erledigung von Aufgaben anderen Vereinsmitgliedern übertragen, bleibt aber weiterhin in der Verantwortung für die übertragenen Aufgaben.

- 4.) Vorstände werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Vorstände muss nicht am selben Termin stattfinden. Es ist eine zeitlich versetzte Wahl der Vorstände anzustreben, so dass maximal drei Vorstände pro Mitgliederversammlung zur Wahl stehen.

Um dies zu erreichen, kann ein Vorstand auch einmalig für ein Jahr oder auf drei Jahre gewählt werden.

- 5.) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
- 6.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 7.) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.

Der Vorstand „Mitglieder“ bzw. bei dessen Verhinderung der Vorstand „Finanzen“ lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist der Hauptausschuss einzuberufen. Dessen Abstimmungsergebnis entscheidet über den vorliegenden Antrag.

Die Vorstandschaft kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Virtuelle Sitzungen oder kombinierte Präsenz- und virtuelle Sitzungen sind zulässig. Dazu muss den Vorständen die Möglichkeit eröffnet werden, an der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Vorstandssitzungen werden protokolliert, hierzu ist vor der Sitzung ein Protokollant zu bestimmen und das Protokoll auch anschließend dem Hauptausschuss zur Information zu übermitteln.

§ 2 Hauptausschuss gemäß §12 der Satzung

- 1.) Der Hauptausschuss ist das Kontrollorgan des Vereins und das Bindeglied zu den einzelnen Bereichen
- 2.) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft zu unterstützen, zu kontrollieren und in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- 3.) Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Kassier
 - b) den 1. und 2. Schützenmeistern
 - c) den Leitern/Leiterinnen und stellvertretenden Leiter/Leiterinnen der Sportabteilungen
 - d) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter
 - e) dem Leiter Arbeitsdienst, Gelände und Nachhaltigkeit
 - f) dem Bewirtschaftungsbeauftragten
 - g) bis zu 5 Beisitzern
 - h) den Vorstandsmitgliedern die ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen

Im Einzelfall können themenabhängig weitere sachverständige Vereinsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Der Hauptausschuss tritt im Allgemeinen in mindestens zwei Hauptausschusssitzungen pro Jahr zusammen.

Der Vorstand „Mitglieder“, bzw. bei dessen Verhinderung der Vorstand „Finanzen“, lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Virtuelle Sitzungen oder kombinierte Präsenz und virtuelle Sitzungen sind zulässig, Dazu muss den Hauptausschussmitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, an der Präsenzsitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich von der Vorstandschaft verlangen.

Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses von der Vorstandschaft verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

Jedes Hauptausschussmitglied hat Rede- und Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst

Der Vorstand kann zur Hauptausschusssitzung Berater hinzuziehen. Diese haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher haben das Recht, als beratende Mitglieder mit Rederecht an jeder Sitzung des Hauptausschusses teilzunehmen. Anstöße und Empfehlungen der Jugendsprecher muss der Hauptausschuss aufnehmen, beraten und ggfs. zur Abstimmung bringen.

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

- 4.) Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anschließend ist der Protokollführer für diese Sitzung zu bestimmen.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen aller anwesenden Sitzungsteilnehmer angibt.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird anschließend allen Mitgliedern des Vorstands und des Hauptausschusses zugestellt. Der Zustellweg ist beliebig.

Die Tagesordnung einer Hauptausschusssitzung kann als Tischvorlage bekannt geben werden. Verlangt ein Hauptausschussmitglied vor Sitzungsbeginn die Behandlung eines zur inneren Geschäftsführung gehörenden Gegenstandes, so ist dieser auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Versammlungsleiter nimmt Wortmeldungen entgegen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die jedoch zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Ergänzung der vorherigen Äußerung durchbrochen werden darf.

Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit ist der/ein Antrag abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

- 5.) Pflicht zur Verschwiegenheit

Alle Teilnehmer einer Hauptausschusssitzung sind über diejenigen Tagesordnungspunkte zur Verschwiegenheit verpflichtet, über die auf Antrag des Sitzungsleiters mit Mehrheit der anwesenden Hauptausschussmitglieder Verschwiegenheit beschlossen wird.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptausschuss weiter.

- 6.) Alle Mitglieder des Hauptausschusses werden wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- 7.) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 3 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung

Der Vorstand „Mitglieder“ bereitet nach Aussprache mit dem Hauptausschuss die Mitgliederversammlung vor.

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins diese schriftlich, per Brief oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de unter Angabe des Grunds bei der Vorstandschaft beantragen. Dasselbe Thema kann nur ein zweites Mal bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn beim ersten Mal keine Entscheidung herbeigeführt werden konnte. Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung erfolgt bevorzugt als Präsenzveranstaltung, kann jedoch im Ausnahmefall auch als virtuelle Versammlung stattfinden.
(siehe §32 (2) BGB)

Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt auf digitalem Wege z.B. durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung z.B. mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand „Mitglieder“, bei dessen Verhinderung vom Vorstand „Finanzen“, einzuberufen.
- 5.) Die Einberufung erfolgt mit der Tagesordnung, durch Aushang am Informationsbrett im Schützenhaus Straßdorf, auf der offiziellen Homepage des Vereins und zudem durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.
- 6.) Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen Gäste und Sachverständige einladen.
- 7.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail an vorstand@sv-strassdorf-1897.de mit Begründung bei einem der Vorstände eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 8.) Vorschläge für die Wahlen der einzelnen Vorstandsposten und des Kassierers bei einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand „Mitglieder“ eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen zur Kandidatur enthalten.

- 9.) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anschließend ist der Protokollführer für diese Versammlung zu bestimmen.
- 10.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Dokumentation wird die Teilnehmerliste geführt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 11.) Durch Beschlussfassung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
- 12.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; dieses gilt auch für Minderjährige. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13.) Zu einem Satzungsänderungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 14.) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- 15.) Die Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

Diese Geschäfts- und Hauptausschussordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 2024 in Kraft

Unterschrift (der jeweiligen Vorstände)